



S. S. Sr Maria Theressa

von Gottes Gnaden Römische
Kaisrin, in Germanien, Hungarn, Böhmen,
Dalmatien, Croatia, und Slavonien, &c. &c. Königin;
Erz-Herzogin zu Österreich; Herzogin zu
Burgund, Steier, Kärnten, Crain, und Württem-
berg; Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz,
und Gradisca; Herzogin zu Lothringen, und Baar;
Groß-Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Wtieten allen, und jeden Unseren Geist- und Welt-
lichen Ständen, Hoch- und nieder- Obrigkeit, Bürger-
schaften, Unterthanen, Innsassen, und Gemeinden, was
Standes, Würden, oder Weesens selbe in Unserem Erb-Herzogthum
Crain, denen Grafschaften Görz und Gradisca, auch Unsern
Inner-Oesterreichischen Littoral begütert, wohnhaft, und ange-
sessen seyn, Unsere Kaiserlich-Königliche, und Landes-Fürstliche
Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu verneh-
men; Was massen gleich bey dem Antritt der von dem Allerhöchsten
Uns verliehenen Regierung, Unsere Landes-Mütterliche Obsorge
jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des
mit so vielen Trangsaalen begleiteten Kriegs, Unseren treu- gehorsam-
sten Erb-Königreichen, Fürstenthumen, und Landen, die Früchte
des erwünscht- anscheinenden Friedens, vollkommen, und dauer-
haft genüssen machen, und selbe unter göttlichen Beystand, von
allen weitheren feindlichen Ansahl Menschen- möglicher Weiß be-
wahren, auch in vollkommenem Ruhe- und Wohlstand setzen,

und erhalten mögen. Auf daß nun diese heylsame Absicht erreicht werde, wird nebst göttlichen Beystand vor allen erforderlich in denen Ländern eine gleichförmige gute Verfaß- und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegs-Macht, wie zu Kriegs- also auch zu Friedens-Zeiten beständig auf denen Beinen zu erhalten: Gleichwie nun das Kriegs-Volk nicht ohne richtiger Bezahlung der aufgemessenen Lohnung, in Ordnung, und erforderlicher Zucht erhalten, die Lohnung aber ohne zulänglicher Bey-Steuer deren Unterthanen nicht aufgebracht werden kan, als haben Wir zu sothamem Ende Unser ganzes Augenmerck dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfaßung best gestellet, womit

Erstens: In allen Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthümen und Landen, ein sicheres Contributional-Quantum in bestimmter Zeit richtig abgeführt, und denen Kriegs-Völkeren bezahlet, dagegen Andertens: das Kriegs-Volk in solche Ordnung und Schranken gesetzt werde, daß selbes denen Landes-Innsassen nicht allein zu keinen Überlast, sondern vielmehr zur Erleichterung durch gesicherten Verschleiß deren Erzeugnissen fahlen möge: Drittens: endlich Unsere jeden Orths vorhandene Cameral-Gefähle in solche zuverlässliche Ertragsmäß gebracht werden, wodurch Unsere erforderliche Hoff- und Staats-Aufgaaben bestritten, anbei auch Unsere vor das gemeine Beste arbeitende Beamte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehnere, welche Uns, und Unseren Vorfahren zu denen Kriegs- und anderen Erfordernissen, mit Gelds- Mittlen beygesprungen, an Capital, und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinen Besten zählende Absichten in das Werk gebracht, und unverbrüchlich erhalten werden, als haben Wir einestheils in Ansehen, weilen solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen unzertrenlichen Zusammenhang haben; Und andern theils, damit Unsere- und Unserer Nachfolgeren beschwerliche Regierungs-Bürde in etwas erleichteret werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen, auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfaßung best gestellet, und in jedem Land zu Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis, & Cameralis, eine besondere Deputation aufgestellt, welche von Niemand, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directe an Uns erstatten, und hierauf Unsere allerhöchste Befehle, und Entscheidungen zu weiterer aller gehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird: So viel nun das Herzog-

Herzogthum Crain und dahin gehörige Länder betrifft, haben Wir das Präsidium bey solcher Deputation, dem Hoch- und Wohlgebührten Unseren würclichen geheimen Rath Johann Seyfrid Grafen von Herberstein aufgetragen, und demselben einige Räthe, und Assessores, auch die nothige Canzley, und andere Beamte beigegeben, dann besonders auch drey Creyß-Haupt-Leuthe (denen die Deputation ihre Creyße anzuseien hat) resolviret, und diese alle mit besonderen zu Unserem, und des gemeinen Weesen-Nuzen abzählenden verbindlichen Instructionen versehen lassen, von welchen Instructions-Puncten diejenige hiemit durch öffentliches Patent Eunt gemacht werden, die dem gesamten Publico zu dero Richtschnur zu wissen erforderlich und nothig seyn; und zwar

Quo ad militare mixtum.

Gestens: ist Unser gnädigster Will- und Meinung, daß alles dasjenige, was bey der im Lande bequartirten, oder durchmarchirenden-Miliz die Einquartier-Verpflegung, Vorspann, Excess, oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig, und allein von Unserer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des untern 13^{ten} Julij dises Jahrs abgefasten Militar-Reglements, beobachtet und besorget werden solle: besonders, womit von der Landschaftlichen Contributions- und andern Cassen das angeschlagene Militar-Quantum in denen ausgesetzten Monath- und Tagen in die Militar-Cassa baar abgeführt, von diser aber der Miliz die Gage, und Lohnungen, nach denen von Uns beschehenen allerhöchsten Ausmessungen, Monathlich unfehlbar bezahlet werde.

Andertens: hat Sie Deputation durch Gehörde, besonders aber durch die in denen Lands-Theilen aufgestellte Creyß-Hauptleuthe die Obsicht und Vorsorge zu tragen, daß in denen Quatiers- und Marche-Stationen die Lebens-Nothdurft vor Mann, und Pferd, in billigen Land-üblichen Preys, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeigeschaffet, und aller Wucher und Theurung gänzlich abgestellt werde; dagegen aber auch darob zu seyn, daß nach Vorschrift des Militar-Reglements, wann die Preys im Land oder Einquartirungs-Ortschaften billig seyn, alle Marquetenteren, und Eingriffe in die Bürgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Lands-Innwohner und Contribuenten, ausgibig hintertriben werden.

Drittens: wird die Deputation auch fürsorgen lassen, wo mit eines Theils in denen Quartiers-Stationen (wo nicht ordentliche Casarmen oder quasi Casarmen vorhanden seyn) die Mannschaft in besondere Zimmer Cammeradschaft-weis beguartiret, und von den Burgern, so viel immer möglich, gänzlich abgesondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Officier, noch Gemeine von dem Quartiers-Stand, außer des lediglichen Obdachs, unter keinerley Vorwand, etwas absforderen, noch auch dem Burger ein solches zu prästiret gestattet werde.

Viertens: wird eine gleichmäßige Obsicht getragen werden, auf daß keine Vorspann, außer auf jenen Fall, und Weis, wie solches in dem Marche-Regulement ausgemessen, und vorgeschrieben worden, verschafft, auch hingegen die richtige, und baare Bezahlung alsbgleich geleistet werde.

Fünftens: weilen die Recroutierung deren Regimentern künftighin von Unserem Militari selbst wird vor genommen, und besorget werden, so hat Unsere Deputation denen zu dem Ende eintressenden Commandirten, zu dero Facilitir- und Beförderung, nach Ausmessung des Militar-Regulements, allen möglichen Vorschub zu geben, und die Verb-Plätze anzuweisen; anbey aber auch invigiliren zu lassen, daß disfahls keine Unordnung oder Excess unterlauffe, welche in diesen, und all-anderen Gegebenheiten, Sie Deputation nicht allein auf Anrufen einer beleydigten Parthen, sondern auch ex officio durch sich und ihre untergebene Tregys-Haubtleuthe, und respective andere Beamte, hindan zu halten, und allensfalls die gebührende Genugthuung zu verschaffen, sich äußerst angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsere Militar-Befehlshabere, auch Ober- und Kriegs-Commissarien verfänglich instruirt worden seyn.

Quo ad Contributionale.

Sextens: ist Unser allergnädigster Befehl, daß über alle Contributions-prästanda, welche von innstehenden 1748^{ten} oder verslossenen Jahren erwachsen seyn, der vollständige Abschnitt gemacht, und alle Resten, oder Übermassen nach Vorschrift deren vor einiger Zeit in Sachen ergangenen allerhöchsten Anordnungen inner Jahr und Tag ausgeglichen, und baar abgeführt werden sollen.

Andero

Andertens: Gleichwie das neue Militar-Systema mit Anfang des 1749^{ten} Militar-Jahrs, das ist, von Ersten des bevorstehenden Monath Novembris, werckthätig erfüllt, und weitersh in unverrückten Gang erhalten werden muß, als ist unumgänglich erforderlich, daß die Contributions- oder Land-Anlaagens-Zahlung (welche künftig in einer Rubrique und unabgesonderten Post bestimmet werden wird) in vier gleichen Quartaligen ratis anticipatò, und zwar einige Tage vor Eingang des Quartals (wie solches in dem gleich nachfolgenden §^vo specifice angeordnet werden wird) vollkommen abgeführt werde, damit die vor die Miliz ausgemessene Löhnnung monathlich unfehlbar abgereicht werden möge: Dahingegen haben Wir Unseren gesamten Erb-Landen, vor Uns, und Unsere Posterität die verbündlichste Versicherung gegeben, daß gegen Abrechnung deren der Zeit etwas hochanscheinenden Postulaten, Unsere getreueste Stände und Unterthanen in keinerley Begebenheit, weder mit einer andern Anlage, wie die Namen haben mag, oder kann, belegt, noch auch mit einiger Recrouten-Stellung, Beytrag, oder Etappen wehrenden Durch-Marche deren eigenen oder fremden Truppen, noch Vorspann beschweret, sondern außer des lähren Obdachs, alles ohne Entgeld des Landes, und deren Unterthanen, bestritten werden solle: Gleichwie Wir dann Unserer Miliz solche Maß-Reglen vorgeschrieben, womit sie denen Landes-Innsassen, im mindesten zu keiner Last gereichen sollen, oder können.

Drittens: Ist demnach Unser Gesetzgebige Vorschrift, daß alle, und jede Gültens Inhaber, oder Contribuenten, welche bisher einige Landz-Anlaagen in die Landschäfftliche oder andere Cassen abgeführt haben, längstens bis den 21^{ten} des vor Eingang des Quartals lauffenden Monath, das ist, den 21^{ten} Octobr. den 21^{ten} Januarii, den 21^{ten} April, und den 21^{ten} Julij das bestimmte Quartals-Quantum in die Landschäfftliche Contributions- oder respectivè bestimmte Cassen, unfehlbar entrichten, und ohne mindest-gestattender Abrechnung, baar bezahlen sollen; gleichwie dann diese Cassen auch angewisen seynd, den disfähligen Quartals-Betrag den 28^{ten} des jenigen Monath Tag in Unsere zu Laybach haltende Militar-Cassa integral abzuführen.

Viertens: Solle die Subrepartition deren Landes-Anlaagen der Zeit, nach dem vorigen im Land Grain üblichen Anschlag, und respectivè gemachten Eintheilung, künftig aber, nemlichen nach vollendetem Landes-Rectification, nach damahlen vorschreibenden Maß-Reglen geschehen, und der ganze Betrag jedesmahl gleich vor

Aufang des Militar-Jahrs, denen Contribuenzen zu ihrer Richtschnur, hinaus gegeben werden.

Fünftens: Wird denen Gültens-Inhabern hiemit die Vollmacht eingeräumet, daß sie von denen Unterthanen, die vor Unser Landes-Fürstliches Contributionale quartaliter bestimmte Lands-Anlaagen jedesmahls gleich mit Anfang des zur Zahlung bestimmten Monaths integraliter einbringen, und bey verspührender Weigerung mit denen vorhin üblichen Executions-Mitteln fürgehen können; jene Gibigkeiten aber, welche die Unterthanen (außer deren auf die Pfund-Herren-Gülten repartirten Gaaben) ihren Herrschaften vermög Urbarii, oder sonst abzureichen schuldig seyn, sollen auf vorige Art und Weis, auch in vorhin bestimmter Zeit, abgesforderet und entrichtet werden, jedoch dergestalten, daß Unsere Landes-Fürstliche Gaaben jederzeit vorhin eingebbracht, und allenfalls das Vorrecht haben sollen.

Sechstens: Wird allen Gültens-Inhabern, und Grund-Obrigkeiten hiemit Ernst gemessen aufgetragen, daß sie die Subrepartition deren Landes-Anlagen nicht anderst, als nach Unserer allernädigster Vorschrift machen, am wenigsten aber dasjenige, was ihnen aus eigenen Säckl zu tragen obliget, denen Unterthanen zuschieben oder aufzubürden, sondern in allem die Billigkeit und Gleichheit beobachten sollen, wie sie es vor GOTTE, und Uns zu verantworten sich getrauen: Wobei sie auch angemahnet werden, daß sie die Unterthanen mit der Robat nicht überladen, sondern in Contributions-fähigen Stand zu erhalten, sich angelegen seyn lassen sollen: Sofern aber in ein- oder anderem eine rechtmäßige Klag vorkommete, (mit welcher die Unterthanen an die in jedem Lands-Theil angestellte Viertl- oder Creyß-Haubtleuthe angewiesen werden) so ist nicht allein denen Unterthanen alle billige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch die Schuldtragende Grund-Obrigkeiten oder Verwälter nach beschaffenen Umständen, mit empfindlicher Geld- oder anderer Straf zu belegen: Da im Fall aber die Unterthanen wider besseres Vermuthen bey jedes Orts aufgestellten Creyß-Haubtleuthen die gebührende Assistenz nicht erhalten sollen, steht ihnen bevor bey der angeordneten Deputation den Schutz zu suchen;

Siebentens: Damit diese Unsere zu Beschütz- und Auf-helfung des Unterthans tragende Landes-Mütterliche Obsorg die Wirkung um so gewisser erreiche, als wird ob bemelten gesamten Creyß-Haubt-Leuten hiemit anbefohlen, daß sie auch ex officio und

und ohne vorkommender Klag , alle unbillige Bedrückungen derer Unterthanen möglichsten abwenden , bey vorkommenden Verdacht ; allenfalls auch die Local - Untersuchung ungesaumt vorkehren , und die befindende Ungleichheiten verfänglich abstellen , das Operatum aber an die Deputation berichten sollen : Wessentwegen dann alle Grund - Obrigkeit , und Verwaltere hiemit angewiesen werden , daß sie denen Creyß - Haubt - Leuthen in dergleichen das Contributio - nale , und den Unterthan betreffenden Vorfallenheiten , nicht allein die gebührende Red , und Antwort geben , die nöthige Stift - Regi - ster , Prothocolla , und andere Herrschaffts - Documenta , unver - weigerlich ediren , sondern auch derenselben Interims - Außspruch in so lang den ungesaumten Vollzug leisten sollen , bis über mit Ordnung anbringende Beschwerde , von der Deputation das Widrige erken - net werden würde.

Achtens : Weilen sie Creyß - Haubt - Leuthe ohne deme mit einem zulänglichen Gehalt versehen seyn , als wollen Wir hiemit , daß selbe oder ihre zustellende Ambts - Officianten vor dergleichen we - gen deren Unterthanen vornehmende Untersuch - und Entscheidungen , auch Local - Visitationes , weder einen Tax , oder Vorspann anfor - deren , noch auch eine freywillige Geschanknuß , oder Kuchel - Re - galien annehmen , sondern alles aus obhabender Ambts - Pflicht , gratis vornehmen , und vollziehen sollen .

Neuntens : haben Wir zu Aufrechthaltung des Contribuen - tens eine besondere Instruction , und gewisse allgemeine Maß - Reg - len , wegen deren Feuer - Wasser - und Wetter - Schäden , wie selbe einestheils zu untersuchen , und anderntheils in die Vergütung zu bringen seyn ? allermildest ausszen , auch zu jedermanns Wissen - schafft und Richtschur diesem Patent zum Schluß beyfügen lassen .

Zehendens : Obwohlen Wir zu Unseren getreuesten Städ - den , Gültens - Innhaberen , Städts - und Märkten , auch Unter - thanen das veste Vertrauen setzen , daß selbe gesamt , und sonders gemäß ihrer jederzeit dargethanen wahren Treue und Devotion , sich äußerst bestreben werden , das dermahlen in einem Haubt - Quarto angeschlagene Postulatum in denen bestimmten Zeit - Fristen richtig abzuführen ; So erforderet doch auch die Nothwendigkeit , daß in jenem Jahr , da einige wider Vermuthen saumseelig , oder renitent befunden wurden , die Zwangs - Mittel vorgeschrieben werden , durch welche die allein zur allgemeinen Sicherheit , und Wohlstand , bis auf den letzten Pfennig außgemessene Gebührennüssen , ohne Unterbruch

eingebracht werden mögen: Solchemnach haben Wir zu einer allgemeinen Richtschnur allergerechtest vorzuschreiben befunden, nachfolgende.

Executions - S^trdnung.

Primd: Haben Wir Unseren Land-Ständen aufgetragen, daß Selbe gleich nach Verflüssung des denen Gültens-Innhabern & Drittens angesezten Zahlungs-Termin, das ist, den 22^{ten} des bestimmten Monaths, Drey in die Lands-Creyße eingetheilte Individual-Specificationes deren Restantiarien, Unserer Landes-Fürstlichen Deputation unfehlbar, und bey eigener Vertretung überreichen sollen, damit selbe retentis Copiis an die jedes Orths angestellte Creyß-Haupt-Leuthe abgeschicket werden können.

Secundd: So bald der Creyß-Hauptmann gegen abgeben den Recepisse, die Specification erhalten, hat selber die ungesaumte Veranstaltung zu machen, daß die militarische Execution in die Schlosser oder Wohn-Häuser deren Gültens-Innhabern, oder Freysassen, auch respective des Vorstehers einer Stadt oder Markt, abgeschicket werde, und zwar vergestalten, daß nach Maaf des Aufstands, mehr, oder weniger Exequenten, und bey einem kleineren Orth nur einer eingelegt werde.

Tertid: Hat der Creyß-Hauptmann die Anzahl der pro Executione benötigten Mannschaft, von dem Militari, und zwar von dem in einem jeden Lands Theil befindlichen Commandanten (welcher zu Verabfolgung der Execution schon hinlänglich instruiret seyn wird) anzubegehrn, und dahin, wo es nöthig, abzuschicken: Vor welche Execution, von Zeit des Ab-Marche, denen Exequenten drey Kreuzer per Portion abgereicht, diese aber zugleich nachdrücklich befehliget werden müssen, daß selbe von allen übrigen Expressungen sich gänzlich enthalten, jedoch aber ehender von dem exequirten Orth nicht abweichen sollen, bis ihnen das zu Aufhebung der Execution von dem Creyß-Hauptmann aufgestellte Billet behändiget werden wird, nach dessen Überkommung, der, oder die Exequenten alsogleich, ohne Erwartung einer anderen Ordre von ihren Officier, von dem Orth der Execution, sich hinweg zu begeben, und an ihre Quartiers-Station zu verfügen haben.

Quartd:

Quartd: Da im Fall ein Gultens-Inhaber die ihm selbst betreffende Lands-Anlaagen abgeföhret, und der Ausstand nur von seinen Unterthanen entspringet, bey welchen er über angewendte vorhin übliche Zwangs-Mittel, nichts erlangen kan, so stehet ihm bevor bey dem Creyß-Hauptmann um die Assistenz anzulangen, welcher dann befchligt ist, einem solchen Gultens-Inhaber das militärische Brachium zu Führing der Execution wider seine Unterthanen zu ertheilen, welches auf gleiche Weiß auch bey denen Stadt- und Märkten zu verstehen ist.

Quintd: Sofern nach eingelegter Miliz der exequirte Gultens-Inhaber den Ausstand abzuföhren im Stand ist, so muß er solchen nebst denen angeloffenen Executions-Unkosten dem Creyß-Hauptmann baar bezahlen, gegen welchen ihm ein Interims-Schein, und das an die Miliz außgestellte Billet zu Aufhebung der Execution ertheilet, das Geld aber über Abzug deren Executions-Unkosten in die Landschaftliche Contributions-Cassa, mit Specificirung, von wem es erleget worden? eingeschicket wird, woselbst die gewöhnliche Haupt- oder respective Abschlags-Quitting an den Gultens-Inhaber lautend, zu extradiren, und gegen den Interims-Schein zu verwechslen ist.

Sextd: Da im Fall inner 14. Tagen nach eingelegter militärischen Execution, der Ausstand nicht abgeföhret wird, so ist bey verspührender besonderen Renitenz, die militärische Execution zu verdoppeln, anbey aber, und allenfalls von dem Creyß-Hauptmann ein Executions-Officier an das Executions-Orth abzuschicken, woselbst der Gultens-Inhaber, oder die Beambte sogleich in die Ahdts-Pflicht zu nehmen seyn, daß sie alles getreulich anzegen, und nichts veräussern wollen, sodann nehmet der Executions-Commissarius alles vorräthige Geld, und Effecten in Beschlag, sperret die Rendten, und ob zwar die Beambte in ihren Aembtern, und der Wirthschaft continuiren, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Commissarii beschehen, dergestalten, daß die Beambte die eingehende Reute zwar empfangen, und verrechnen, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräusseren können, sondern der Executions-Commissarius hat darob zu seyn, daß alle vorräthige Effecten (so viel deren ohne Unterbruch der nothigen Bestreitung, zu vermeiden seyn) um gleich anbringlichen Werth, verkauft, folglichen hierdurch der Ausstand ehemöglichst

getilget werde: Vor diese Execution werden dem Commissario, so lang er von Hauß abweesend ist, täglich 30. Kreuzer passiret, die er von der exequirten Parthey gegen Quittung zu empfangen hat.

Septimò: Wann es sich ergeben sollte, daß unter einstens mehrere dergleichen Executions und respective Sequestrationes vorgenommen werden müssen, so ist eines Theils zu beobachten, daß an jenem Ort der Anfang zu machen seye, an welchen der grösſere Ausstand haſtet; und andern Theils kann, und ſolle der Creyß-Hauptmann mehrere dergleichen Executions - Commissarien substituiren, dieselbe aber mit einem mitgebenden Decret legitimiren, und über den modum operandi genugſam instruiren: bey bescheider Einbringung des Ausstands, ist wegen der Quittung dasjenige zu beobachten, was oben §pho 5^o vorgeschrieben worden ist.

Octavò: Da im Fall wider alles Vermuthen ein Güttens-Zinnhaber, Beamter, Burger, oder Unterthan, auch wer es ſonſten ſeyn mag, gegen dem Executions - Commissario ſich vermessen, oder ſelben in ſeiner Operation hindern ſolle, ſo hat er es alsgleich dem Creyß-Hauptmann anzugezeigen, welcher die Begebenheit der angeordneten Deputation zu vornehmender, ſcharffen Bestraffung zu berichten, inzwischen aber den vermeſſenen Trewler oder Renitenten ohne mindesten Anſehn der Perſohn in Arrest zu erhalten.

Quo ad Camerale.

Gefſteins: Haben Wir hiemit allen, und jeden, denen es zu wissen nothig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsere gesamte in dem Herzogthum Crain und darzu gehörigen Ländern befindliche Cameral-Gefölle, Hoch- und Gerechtigkeiten, welche bihero Unserer Königlichen Representation zu beſtreiten obgelegen, mehrbemelter angeordneten Deputation anvertrauet, und zu beſorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tag, als ſelbe in Unserer Haupt-Stadt Layhach die erste Session nehmen wird, alle, und jede Cameral-Beamte mit Pflicht, und Gehorsam der oſelben unterworfen ſeyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Cameral-Geschäfte allein von Thro Deputation tractiret, und ausgemacht werden ſollen.

Ander-

Audertens: Ist Sie Deputation dahin instruirt worden, daß selbe alle in das Contentiosum einschlagende Vorfallenheiten ohne dem vorhin üblich gewesenen extrajudicial-Ausspruch, gleich unmittelbar an die Justiz-Stellen ad contradictorium anweisen; da hingegen aber in Rechnungs- und anderen Sachen, die keiner Controvers unterworffen seyn, mit der verfänglichen Erfahrung unbedenklich fürgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remidirung zustehet, sondern uns allein vorbehalten bleibt.

Drittens: Da im Fall mehrbemelte Unsere Deputation zu Handhab- und Vollziehung einer solchen in Cameralibus geschöpften Erfahrung, oder auch in einer anderen Gegebenheit, einige Execution ad bona vel personas (wann es respectu der letzteren, allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibs-Straf ankommete) führen zu lassen nöthig hat, so wird Thro Deputation hiermit die Vollmacht eingeräumet, daß selbe entweder des Thro ohne deme zu gegebenen Militar-Brachii sich gebrauchen, oder aber die bey Unsren Landes-Fürstlichen Stellen, und anderen Jurisdicenten bestellte Executions-Ministros, ohne mindestem Ausnahm, unmittelbar abordnen möge, dahn also alle diese Executions-Ministri durch gegenwärtiges Patent angewiesen, auch dessen alle Gerichte, und Jurisdicenten erinneret werden. Wo übrigens respectu Criminalis die Processir- und Verurtheilung denen Land- und Baan-Gerichten, auch respective höheren Stellen vorbehalten bleibt.

Wie zumahlen nun aus diesem öffentlichen Patent eine genaue Richtschnur und deutlicher Begrif zu nehmen, wie und welcher gestalten Wir dieses neu- gefasste, zu Unsren allerhöchsten Dienst so wohl, als zu Aufnahm-, und Wohlstand des Landes gereichende Militar- Contributions- und Cameral- Systema von allen, und ieden beobachtet, besorget, und bewercket haben wollen;

Solchemnach ergehet an alle und jede Eingangs- ernannte Unsere Geist- und Weltliche Stände, hoch- und niedere Obrigkeit, Bürgerschaften, Unterthanen, Innsassen, und Gemeinde die nochmahlige Ernst- gemessene Ermahn- und Wahrnung hiermit, daß selbe diesen Unsren aus Landes- Mütterlicher Obsorge gemachten, Gesetz- gebigen Auordnungen in allen Puncten den genauesten, unverthünigsten Vollzug leisten sollen, widrigenfalls die Übertreter,

als Verächter deren Landes- Fürstlichen Gesetzen Unseren gerechtesten
Zorn und Ungnade zu empfinden haben werden; wornach sich also
jeder zu richten, und Unserem allerhöchsten Befehl, und Anord-
nungen nachzukommen wissen wird; Geben in Unserer Residenz
Stadt Wienn den 6. Octobris im sibenzehenhundert, acht- und vier-
zigsten, Unserer Reiche im achten Jahr.

Maria Theresia.



Joh. Franz Gottfrid Gr. v. Dietrichstein. Joh. Frid. Gr. v. Seilern.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiae Majestatis proprium.

Ferd. Gottfrid v. Noleman.